

RS UVS Kärnten 2000/06/29 KUVS-K2-551/2/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2000

Rechtssatz

Kommt im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat hervor, dass sich an den zwei an der Tatörtlichkeit aufgestellten und betriebenen Videowalzenspielen mit Früchten und anderen Motiven der Einsatz zwar weit über die ATS 5,- Grenze bestimmen lässt, jedoch nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ob die Gewinne pro Spiel die ATS 200,- Grenze überschreiten, so unterliegen diese Glücksspielautomaten den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und entzieht sich daher das Betreiben dieser Geldspielapparate einer Bestrafung nach § 35 Abs. 1 lit e iVm § 26 Abs. 1 lit b Kärntner Veranstaltungsgesetz 1994. Eine dem Glücksspielmonopol unterliegende Ausspielung iSd § 2 Abs. 1 und 3 Glücksspielgesetz liegt bereits dann vor, wenn der Glücksspielapparat im betriebsbereiten Zustand aufgestellt ist oder aus den Umständen hervorgeht, dass jedem potentiellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich ist und der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine im Wege des Glücksspielautomaten zu ermittelnde oder auszufolgende Gegenleistung in Aussicht stellt. Insoweit die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz für die vom Monopol erfassten Glücksspiele eine Ausnahme vorsieht, kann der Landesgesetzgeber die von ihm für erforderlich erachteten Regelungen zur Abwehr der Gefahren des Glücksspiels treffen. Dieser Kompetenzrechtslage hat auch das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1994 im § 1 Abs. 3 lit a Rechnung getragen und ausdrücklich angeordnet, dass dieses Gesetz u.a. nicht für Veranstaltungen gilt, die dem Glücksspielmonopol unterliegen (vgl. hierzu VwGH 20.12.1996, 93/17/0058, 23.6.1995, 91/17/0022, 23.12.1991, 88/17/0010). (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Glücksspiel, Glücksspielmonopol, Glücksspielapparat, Glücksspielveranstaltung, Videowalzenspiel, Früchte, Früchtemotive, Gewinn, Ertrag, Glücksspielgefahr, Glücksspielgesetz, Gegenleistung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at